

Satzung der komba jugend aachen

Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft

§ 1

- (1) Die Jugendgruppe Aachen der komba jugend nrw in der deutschen beamtenbundjugend nrw führt den Namen **komba jugend aachen**.
- (2) Die komba jugend aachen ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr des Ortsverbandes Aachen der komba gewerkschaft nrw. Auszubildende, Anwärter*innen und Praktikant*innen sind unabhängig von ihrem Alter Mitglied der Jugendgruppe.
- (3) Die Jugendgruppe hat ihren Sitz am Ort der komba gewerkschaft Aachen.

§ 2

- (1) Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der örtlichen Jugendarbeit. Die Satzung der komba jugend nrw ist für sie verbindlich.
- (2) Die Mitglieder der Jugendgruppe Aachen bekennen sich zur freiheitlichdemokratischen Grundordnung des Staates, der sie als Angehörige des öffentlichen Dienstes besonders verpflichtet sind.
- (3) Die auf die Ziele der komba jugend nrw ausgerichtete Jugendarbeit erstreckt sich insbesondere auf die
 - Berufspolitische Jugendarbeit
 - Gewerkschaftspolitische Jugendarbeit
 - Staatspolitische Jugendarbeit
 - Jugendpflegerische Jugendarbeit
- (4) Die Jugendgruppe unterstützt die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen und ihre Arbeit im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) bzw. nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrvG).

§ 3

- (1) Alle in § 1 genannten Mitglieder gehören ohne besonderen Aufnahmeantrag der Jugendgruppe an.
- (2) Die Mitglieder der Jugendleitung können älter als 30 Jahre sein. Das Höchstalter beträgt 35 Jahre.
- (3) Ein besonderer Beitrag für die Zugehörigkeit der Jugendgruppe wird nicht erhoben.



§4

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der Jugendgruppe und der komba jugend nrw zu beachten und durch tatkräftige Mitarbeit zur Erreichung der Gewerkschaftsziele beizutragen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 5

Organe der Jugendgruppe sind die Mitgliederversammlung, der Jugendvorstand und die Jugendleitung.

§ 6

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
 - Dem Jugendleiter/ der Jugendleiterin
 - Zwei stellvertretenden Jugendleiter*innen
- (2) Die Mitglieder der Jugendleitung sind Vorstand im Sinne des § 262 BGB und je persönlich und im volle Umfange vertretungsberechtigt. Die persönliche Haftung der Mitglieder der Jugendleitung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Jugendleitung wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt wird durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so erfolgt die Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung.
- (6) Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin ist kraft Satzung der komba gewerkschaft nrw Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; die stellvertretenden Jugendleiter*innen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 6a

- (1) Der **Jugendvorstand** besteht aus
 - Der Jugendleitung nach § 6
 - Mindestens sechs Beisitzern
 - Dem/der Jugendredakteur*in sowie dem/der stellvertretende/r Jugendredakteur*in als kooptierte Mitglieder
 - Mitgliedern der Landesjugendleitung / Bundesjugendleitung der komba gewerkschaft als kooptierte Mitglieder
- (2) Der erweitere Jugendvorstand besteht aus
 - Den JAV-Kandidaten/ JAV-Kandidatinnen
 - Den Mitgliedern der Jugendredaktion



§ 7

- (1) Beschlüsse der Organe der Jugendgruppe werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Der Schriftführer/ die Schriftführerin ist vor jeder Versammlung zu wählen. Die Niederschrift wird vom Schriftführer/ der Schriftführerin oder dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin unterschrieben; bei Personenidentität wird die Niederschrift von einem anderen Mitglied der Jugendleitung unterschrieben.
- (4) Vorstandsmitglieder mit Doppelmandat haben lediglich eine Stimme.

§ 8

- (1) Einmal jährlich nach schriftlicher Einberufung durch den Jugendleiter/die Jugendleiterin ist eine **Mitgliederversammlung** durchzuführen.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - 2. Erteilung der Entlastung der Jugendleitung
 - 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 4. Wahl der Jugendleitung in getrennten Wahlgängen
 - 5. Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

§ 9

- (1) Die Jugendleitung regelt alle Angelegenheiten der Jugendgruppe, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Sie ist für die Durchführung und Aktivierung der Jugendarbeit zuständig.
- (2) Sitzungen des Jugendvorstandes sind mindestens viermal jährlich durch den Jugendleiter/ die Jugendleiterin einzuberufen und durchzuführen.
- (3) Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Organe ausgeführt werden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Zusammenarbeit mit der komba jugend nrw und der deutschen beamtenbundjugend Aachen (dbb jugend aachen) – und anderen Jugendgruppen

§ 11

- (1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in enger Zusammenarbeit mit der Landesjugendleitung nrw zu erfüllen.
- (2) Die Jugendgruppe arbeitet mit anderen Jugendgruppen zusammen. Sie unterstützt insbesondere die Arbeit der dbb jugend aachen.

§ 12

Die Jugendgruppe bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba jugend nrw in Angelegenheiten der Jugendarbeit von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 13

Die Jugendleitung ist verpflichtet, die komba jugend nrw über die wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Hierzu zählen insbesondere:

- 1. Die Übersendung eines Exemplars der Satzung der Jugendgruppe
- Die Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung bzw. über die jährliche Mitgliederversammlung und die Übersendung des Geschäftsberichtes
- 3. Die Mitteilung über die Veränderungen in der Zusammensetzung der Jugendleitung
- 4. Benachrichtigung über wichtige Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Mitgliedschaft im örtlichen Jugendring sowie dem internationalen Jugendaustausch stehen
- 5. Die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelfragen

Diese Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung der komba jugend aachen am 01.02.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.